

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 12. September 2012

Nr. 15

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

- **Bekanntmachung zur Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR am 22.09.2012..... 2**

Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde - Zentrale Magdeburg für die Gemeinde Obhausen

- **Bekanntmachung über Vermessungsarbeiten zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit
hier: Bundesautobahn A 38 Weidatalbrücke 3, 4**

Impressum 4

Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes **Weida-Land AöR**

Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR

- Die Vorsitzende des Verwaltungsrates -

Sitz: 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes
Weida-Land AöR am

Donnerstag, den 22.09.2012 um 19.00 Uhr
in das Freizeitzentrum Esperstedt, Pflaumenweg 1
in 06268 Obhausen OT Esperstedt

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ladungsfrist
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Bestätigung des Protokolls des Verwaltungsrates vom 19.07.2012
6. Einwohnerfragestunde
7. Beschluss zu einem Wasserrecht
8. Beschluss zu einer Ausschreibung
9. Beschluss zu einer Bestellung
10. Einwohnerfragestunde

geschlossener Teil:

11. Informationen

Mit freundlichen Grüßen

Roswitha Meyer
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde - Zentrale Magdeburg**SACHSEN-ANHALT****Landesstraßenbaubehörde
Zentrale****Vermessungsarbeiten zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit
hier: Bundesautobahn A 38 Weidatalbrücke**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB LSA) beabsichtigt, zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit die oben genannte Vermessung durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß durchführen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung: Esperstedt (2340)

Flur: 2

Flurstücke: 148/64, 208/66, 209/66, 91, 92, 93, 94, 379, 405, 406

Flur: 4

Flurstücke: 7/2, 487/15, 275/22, 276/22, 326/22, 30, 110, 569, 570, 571, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 599, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 620, 621, 622, 623, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 667

in der Zeit vom 15.10.2012 bis zum 31.05.2013 Vermessungsarbeiten durchzuführen.

Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke erforderlich. Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder durch von Ihr beauftragte Unternehmen.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Punktmarken werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen notwendig sein.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das **Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA)** die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stöber

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.